

**Protokoll der  
örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten  
vom 26.02.2026**

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Herr Bornschein	- Berufsbetreuer
Herr Gehrmann	- Berufsbetreuer
Frau Goldberg	- Betreuungsverein Land e.V. Geschäftsführerin
Herr Güssmer	- Betreuungsverein Herberge e.V. Geschäftsführer
Herr Hamann	- Berufsbetreuer „Rechtliche Betreuer Leipzig Stammtisch“
Frau Kirchner-Hidalgo	- Betreuungsbehörde; SGL
Frau Lachnitt	- Betreuungsgericht; RiAG
Herr Seyfart	- 3. Betreuungsverein, Vereinsbetreuer
Frau Noack	- Verbund gemeindenahe Psychiatrie, Sozialarbeiterin
Herr Ohme	- Berufsbetreuer
Frau Schöne	- Berufsbetreuerin
Frau Schulleri	- Betreuungsbehörde
Frau Schulze	- Betreuungsgericht; Rechtspflegerin
Frau Herrmann	- Berufsbetreuer, „Vereinigung Leipziger Berufsbetreuer in freier Niederlassung 1933 e. V.“
Frau Schwarzburger	- Betreuungsverein Sorgenfrei e.V. Geschäftsführerin
Herr Siebert	- Vertreter Landesgruppe Sachsen, BdB

**1. Thema: Betreuerwechsel: LOB !!**

*Bei Betreuerwechsel wird jetzt durch das Gericht ein festes Datum gesetzt. Das vereinfacht sehr den Übergang. Gut wäre es in diesen Zusammenhang auch, wenn generell der Aufgabenkreis mit aufgeführt wird, da der neue Betreuer oft erst nach 2 Wochen mit Erhalt des Betreuerausweises den Umfang erfährt.*

- Insbesondere die Banken erkennen ohne Aufgabenkreise die Betreuer nicht an und Betreuer können bis zum Eingang der Betreuerausweise nicht ausreichend handeln/Aufgaben erkennen/Haftung.
- Bezüglich der Vergütungsanträge ist wünschenswert, dass der Termin des Erstbeschlusses aufgeführt wäre.
- ➔ [Frau Schulze nimmt die Informationen mit. Das Datum des Erstbeginns der Betreuung wird auf Nachfrage den Betreuer mitgeteilt.](#)

**2. Umgang digitales Postfach der Justiz: Pflicht des Berufsbetreuers zur Teilnahme am digitalen Rechtsverkehr fehlende Technische Voraussetzungen bei der Justiz; Zusatzkosten für Betreuer**

- Betreuer und Rechtspfleger berichten von erhöhtem Aufwand.
- Problematisch in der Verarbeitung für das Gericht sind zu große Datenmengen, z. B. wenn 200 Seiten zu einer Datei zusammengefasst werden.
- Rechnungslegung wenn möglich in Papierform, da diese nur geprüft, nicht aber zur Akte genommen werden muss.

**3. Thema eBO:**

*Es wäre klasse, wenn bei Gerichtspost in der Betreffzeile der Name des Betreuten mit angegeben wird.*

Im Sekretariat der Betreuungsbehörde entsteht massiv erhöhter Aufwand durch die derzeitig notwendige Öffnung und Einsicht in jedes Dokument, bevor dies zugeordnet werden kann.

Anhand eines Screenshots über ein eingegangenes Dokument mit namentlicher Kennzeichnung in der Betreuungsbehörde kann festgestellt werden, dass es von Seiten des Gerichts doch möglich sein muss, dies technisch umzusetzen.

Das Gericht wird dies in der IT nochmals hinterfragen.

Vorschlag von Seiten der Betreuungsbehörde: Frau Forbrig Sekretariat und Frau Schullerl Ortstermin im Betreuungsgericht mit Technikunterstützung

#### **4. Thema Helios Parkklinikum:**

*Es herrscht mittlerweile ein katastrophaler und völlig abwegiger Umgang mit Psychiatrie Patienten. Eingewiesene Patienten werden teilweise noch am gleichen Tag oder einen Tag später entlassen, obwohl weiterhin klare suizidale Gedanken oder andere gefährliche Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Betreuer werden generell nicht über die Entlassung informiert. Noch dramatischer ist es bei Patienten mit Fremdgefährdung. Es kommt gar nicht erst zur Einbindung des für geschlossene Unterbringungen zuständige Gesundheitsamt, sondern Patienten werden innerhalb von 24 Stunden gleich wieder entlassen mit dem Pauschalargument: Die Person war hier ganz ruhig und zeigte keinerlei Auffälligkeiten. Das Spiel geht dann mehrfach im Monat mit denselben Patienten. Im Ergebnis führt dieser „Drehtüreffekt“ zu noch viel größeren psychischen Belastungen und damit zu einer Unberechenbarkeit der psychisch kranken Menschen, was die Gefahr, dass tatsächlich andere Menschen zu Schaden kommen, immer weiter erhöht.*

- Die Wahrnehmung wird von mehreren Betreuern, Verbund und aus Sicht des Gerichts bestätigt; wobei allgemeingesellschaftliche Veränderungen zwar Anteil daran haben dürften, aber derartiges von anderen Kliniken nicht berichtet wird.
  - Das Klinikum nimmt als Privatunternehmen hoheitliche Aufgaben vor und kann diese nicht einer Gewinnmaximierung unterwerfen.
- ➔ Frau Kirchner-Hidalgo bittet um Zuarbeit der konkreten Einzelfälle um diese an die Psychiatriekoordinatorin und an das Sozialministerium weiterleiten zu können.

#### **5. Thema: Tod Betreuter:**

*Im Falle des Todes eines Betreuten sinkt bekanntlich die Grenze des Vermögensstatus von 10.000 € auf ca. 3.300 €. Das AG Leipzig verweist regelmäßig dann bei Vorlage des Schlussvergütungsantrages darauf, dass zunächst die Erben ermittelt werden müssten, da diese dann für die Zahlung der Vergütung zuständig seien. Das führt dazu, dass bei Betreuern mittlerweile in Summe nicht unerhebliche Vergütungsanträge offen sind. Andere Betreuungsgerichte in Sachsen verfahren anders und zahlen den Schlussvergütungsantrag aus der Staatskasse aus. Wir würden gerne die Rechtsgrundlage wissen, auf welche sich das AG Leipzig in Ihrer Verfahrensweise beruft. Des Weiteren stellt sich dabei die weitere Frage, ob denn dann nicht auch beim Schlussvergütungsantrag vermögend abgerechnet werden kann?*

Der Grundsatz ist, dass der Betreute bzw. dessen Erben als Rechtsnachfolger die Vergütung zu zahlen hat, § 7 Abs. 1 VBVG, die Staatskasse nur bei Mittellosigkeit, § 15 Abs. 1 VBVG. Der Erbe haftet nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses, § 1881 Satz 2 BGB mit Verweis auf § 102 Abs. 3 und 4 SGB XII: also Nachlass abzüglich der vorhandenen Schulden (Erblasserschulden, also Schulden, die der Verstorbene schon gemacht hat, und Erbfallschulden, also z.B. Bestattungskosten), wobei dem Erben dann noch

der Erbenfreibetrag bleiben muss, aktuell 3.378,00 €). Beim Freistaat Sachsen als Erben gibt es gar keinen Freibetrag.

Beispiel: Ein Betreuer (unverschuldeter Heimbewohner) hat zum Todestag 9.000,00 € auf dem Konto. Im Zeitpunkt seines Todes ist er mittellos (es verbleibt also nach der Pauschale „mittellos“), aber der Nachlass ist eben nicht mittellos. Die Bestattung hat das Ordnungsamt für 3.000,00 € geregelt, so dass der Restnachlass immer noch 6.000,00 € beträgt: in diesen Fällen kann grundsätzlich keine Erstattung aus der Staatskasse erfolgen, da die gesetzliche Voraussetzung dafür nicht vorliegt.

Jeder Fall ist ein Einzelfall und für sich zu betrachten, daher können keine pauschalen Aussagen getroffen werden. Betreuer sind aufgrund des Vergütungsanspruchs Gläubiger und können beim Nachlassgericht die Anordnung einer Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB beantragen.

## **6. Einladung Frau Dr. Bellmann vom Gesundheitsamt – Amtsärztlicher Dienst zum 07.05.2026: Thema: Verfahrensabläufe zur Unterbringung nach PsychKHG. Frau Dr. Bellmann würde sich über vorab gesammelte Fragen aus der Betreuerrunde freuen.**

- Bitte Fragen aus der Runde bis Donnerstag, den 23.04.2026 an Frau Kirchner

## **7. Auftreten des Wachschatzes im Betreuungsgericht (u. a. bei Postabgabe; Klienten hätten Angst)**

- Es werden unterschiedliche Wahrnehmungen, Bedenken und Ängste der Bediensteten geäußert und Vorkommnisse, die sowohl für Betreute als auch Betreuer körperlich zu nah und unangenehm beschrieben wurden.
- Frau Schulze ist als Vertreterin im Personalrat bereits mit den Mitarbeitern im Gespräch. Das Vorgehen ist aus Sicht der dort arbeitenden begründet und strengere Maßstäbe wären sogar erwünscht.
- ➔ Frau Schulze: Nach Rücksprache mit den Wachtmeistern wird dies im Team besprochen, allerdings ist es wohl auch so, dass die Bürger selbst teilweise die Distanz nicht einhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Gericht am Mittwoch geschlossen hat und Einlass nur mit Termin oder zur Wahrnehmung öffentlicher Verhandlungen möglich ist!

## **8. Wunsch des Betreuungsgerichtes: Berufsbetreuer soll Büro vorweisen? Umgang mit herausfordernden Verhalten von Betreuten, so dass Abmahnung vom Vermieter gegenüber den Betreuern erfolgte.**

- Frau Lachnitt: Das Gericht erwartet nicht, dass Betreuer ein Büro vorweisen.
- Wo Betreuer Termine mit Betreuten organisieren, ist deren Angelegenheit.
  - Die Betreuer, die z. T. anderweitige Erfahrungen gemacht haben, wie z. B. mit despektierlichen Äußerungen wie „Küchentischbetreuer“, nehmen dies positiv auf, die Betreuungsbehörde ebenso.
- ➔ Betreuer benötigen kein Büro um den persönlichen Kontakt zu Betroffenen zu halten. Es können Treffen an anderen Orten und auch im Gericht erfolgen.
- ➔ Es ist akzeptiert, dass manche Betreute nicht in ihrer Wohnung besucht werden können/keine haben.
- ➔ Frau Kirchner verweist auf frühere Maßgabe von Frau Richterinnen Harner:
  - > ein persönlicher Kontakt im Quartal, wenn sonst die Kommunikation (z. B. über PD, Heim, Handy) sichergestellt ist.

## 9. Betreuerwechsel ohne Unterlagen – Haftung -Fehler des vorherigen Betreuers

- ➔ Frau Kirchner-Hidalgo spricht nochmals Dank den Betreuern, die von erkrankten/verstorbenen Betreuern Fälle übernommen haben.
- ➔ Die Betreuungsbehörde hatte ca. 120 entsprechende Betreuungsverfahren in 2025 zu bearbeiten
- Betreuer haben durch fehlende geordnete Übernahmen einen erhöhten Aufwand ohne höhere Vergütung.
- Nun treten jedoch noch verschärfte Probleme dadurch auf, dass der neue Betreuer Mahngebühren für Verfehlungen des vorherigen Betreuers auferlegt bekam.
  - Da diese Betreuer z. T. gar nicht mehr erreichbar sind, Frage: bei der Registrierung muss eine Haftpflichtversicherung vorgelegt werden. Darf die Betreuungsbehörde die Daten an die Folgebetreuer herausgeben?
- ➔ Frau Kirchner-Hidalgo wird dies über die örtliche Betreuungsbehörde klären

## 10. Einzelfall (Vorgehen – Haftung für Betreuer?)

*Nach Absprache mit Betreuten und AbW sollte Betreuung beendet werden. So die Formulierung im Jahresbericht. Betreuung im 08/2025 eingestellt. 4 Wochen später Beschwerde im Namen des Betreuten durch die AbW Sozialarbeiterin. Posteingang bei Betreuerin 2 Wochen später. Sachverhaltsermittlung durch Behörde und abschließende Entscheidung durch das Gericht mit Ergebnis der Verfahrenseinstellung im November 2025. Schreiben an Betreuerin im 01./2026 mit Info, dass die Einstellung im November nicht rechtmäßig war und nun geprüft wird. Ergebnis 08/2025 Einstellung war rechtmäßig; Grusi-Antrag wurde im Oktober 2025 gestellt – Haftungsfragen ?*

Frau Schulze hierzu grundsätzlich: Beschlüsse über Umfang, Inhalt und Bestand des Betreuers etc. werden wirksam mit Bekanntgabe an den Betreuer (oder sofortige Wirksamkeit oder Verkündung), § 287 FamFG. Diese Beschlüsse sind wirksam, ohne dass es einer Rechtskraft bedarf.

Rechtsmittel gegen diese Beschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. Dutta/Jacoby, u.a., FamFG, 4. Auflage, § 64 Rn. 17, Prütting/Helms, FamFG 7. Auflage, § 64; Jox/Fröschle, Praxiskommentar Betreuungsrecht, § 64 Rn. 11), d.h. der Betreuer ist eben erst mal wirksam bestellt (bei Anordnung einer Betreuung) oder eben wirksam entlassen (bei Entlassung, Aufhebung, Betreuerwechsel).

## 11. Umgang mit Untätigkeitsklagen (positive RM durch einen Betreuer)

- Untätigkeitsklagen wurden als wirksames Vorgehen der Betreuer im Sinne der Klienten und schnellerer Bearbeitung erkannt.
  - Während sonst z. B. Wohngeldbescheide von 6 bis zu 12 Monaten Bearbeitungszeit haben, werden bei Klageandrohungen umgehende Bearbeitungen festgestellt.
- Für Betreuer bedeutet dies einen erhöhten Aufwand.
- Dies ist jedoch notwendig um Haftungsfragen zu begegnen und prekäre Situationen der Betreuten abzuwenden.

Immer wieder ist die Außenwirkung, dass „der Betreuer nichts regelt“ und deswegen werden Betreuerwechsel gewünscht. Ursachen liegen jedoch in zu langen Bearbeitungszeiten bei verschiedenen Ämtern und deren Folgekonsequenzen für andere Ämterzuständigkeiten und die Betreuten.

- Die Betreuungsbehörde unterstützt grundsätzlich kein „Betreuerhopping“

- Wünsche nach Betreuerwechsel werden nur aus sachgerechtem Grund empfohlen

**12.TOP: Problemanzeige: Diako:** *unterschiedliche Sichtweise vom Arzt und Betreuer (Arzt meint das Betreuer ins PH muss und deshalb wird der Reha Antrag verweigert)*

- Es wird diskutiert, dass seit Beginn des Betreuungsrechts von z. B. Ärzten und im Umfeld problematischer Betreuten ein vormundschaftlich geprägtes Vorgehen der Betreuer/eine Bevormundung durch Betreuer gefordert wird.
- Es ist immer wieder erforderlich den aktuellen Gesetzesstandard und die konkreten Auswirkungen auf die Personen (selber entscheiden!) zu kommunizieren.
- Hierarchie: Eigener Wille, Verfügter Wille, mutmaßlicher Wille

**13.Problemanzeige Rentenversicherung:** *Rentenversicherung reagiert nicht auf Folgeanträge. Nachfrage, wie man reagieren könnte ?*

→ Untätigkeitsklage

**14. Vorschlag: Durchführung eines Leipziger Betreuertages mit Richtern, Rechtspflegern, Behördenmitarbeitern und Betreuern.** *Ziel: Die Zusammenarbeit, Akzeptanz und Kommunikation zwischen den Parteien zu verbessern und die unterschiedlichen Perspektiven und Aufgaben der Parteien besser zu verstehen und das Verständnis dafür zu fördern.*

Grundsätzlich sind alle Beteiligten an Austausch interessiert. Es wird verwiesen auf den betreuertag von Ikome, welcher auch Möglichkeiten bietet, jedoch Überregional. Um kleinteilige Probleme zu besprechen wäre ein Format, wie in der Vergangenheit durch die Betreuungsbehörde im Neuen Rathaus als Präsenzveranstaltung nicht geeignet. Auch kann die Betreuungsbehörde in 2026 eine solche zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen, da die Einführung der digitalen Akte hohe Kapazitäten erfordern wird.

Das Thema wird auf Herbst 2026 vertagt, mit der bitte, dann konstruktive Vorschläge für 2027 und Hilfe bei der Organisation einzubringen.

Frau Schulze erinnert daran, dass sie bereits angeboten hatte, dass Betreuer, die Rechnungslegungen elektronisch einreichen, sich gern auch mal in ihrem Büro kurz anschauen können, wie die Dokumente bei Gericht in der E-Akte verarbeitet bzw. bearbeitet werden.

Eine Art „Handlungsleitfaden“, wie eine Rechnungslegung und auch andere Unterlagen elektronisch einzureichen sind, wird gesondert erstellt

Sie erneuert ihre Bereitschaft, in die Stammtische und Treffen der einzelnen Betreuergruppen zu kommen.

**Nächster Termin 07.05.2026**

**Einladung Frau Dr. Bellmann vom Gesundheitsamt – Amtsärztlicher Dienst  
Zusage erfolgte**

Räume B.2068 und B.2069 –wie immer 15.00 – 16.30 Uhr

Frau Schulze wird für ihre umfassenden Ergänzungen herzlich gedankt und ihre Einfügungen wurden blau kenntlich gemacht

f. d. R.  
Schulleri